



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

B 1273

Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schnecklenlohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr,

Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten).

Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechstage vor Ort in den Gemeinden.

Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054, IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54

BIC: BYLADEM1KUB; Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500, IBAN: DE94 7736 1600 0000 0165 00, BIC: GENODEF1KC1;

Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851, IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFFXXX;

Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106, IBAN: DE 09 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

01

14.01.2019

INHALTSVERZEICHNIS

- | | | |
|----|---|--|
| 01 | Wasserrecht;
Antrag auf Planfeststellung/Plangenehmigung für die abschnittsweise Verrohrung des Seelabaches auf der Flurnummer 1175/2 der Gemarkung Kronach, Stadt Kronach | Bekanntmachung zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 i.V.m § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) |
| 02 | Markt Marktrodach
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Öffentliche Bekanntmachung
Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Baugebiet „Am Steinbruch“ und 6. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie | 03 Markt Marktrodach
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Öffentliche Bekanntmachung
Aufhebung des Bebauungsplans „Mühlbühl“ sowie Bekanntmachung zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 i.V.m § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) |

Nr. 27 – 641/1-80/18

01

Bekanntmachung

Wasserrecht;

Antrag auf Planfeststellung/Plangenehmigung für die abschnittsweise Verrohrung des Seelabaches auf der Flurnummer 1175/2 der Gemarkung Kronach, Stadt Kronach

Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Frau Madeleine Mahr hat mit Schreiben vom 24.08.2018 die Durchführung des Genehmigungsverfahrens für die abschnittsweise Verrohrung des Seelabaches auf der Flurnummer 1175/2 der Gemarkung Kronach, Stadt Kronach beantragt. Bei dem Vorhaben sollen Betonrohre (DN 1000) auf einer Länge von 6 m zur Überfahrt über den Seelabach eingebracht, mit Bruchstein abgemauert und mit Frostschutz und Sand überdeckt werden. Die einige Meter unterstromig befindliche Überfahrt (Betonrohr DN 800) wird vollständig zurückgebaut. Bei diesem Vorhaben handelt es sich um die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers und somit um einen Gewässerausbau. Daher

ist das Vorhaben vom Landratsamt Kronach daraufhin zu überprüfen, ob es einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (§ 5 Abs. 1, § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.18.2 und Anlage 3 zum UVPG). Der Vorprüfung liegen die Planunterlagen vom 24.08.2018 und das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Kronach vom 20.12.2018 zugrunde.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Daher besteht für das Vorhaben keine UVP Pflicht (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG). Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Kronach, 14.01.2019
Landratsamt

Löffler
Landrat

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Öffentliche Bekanntmachung**

**Aufstellung eines Bebauungsplanes
für das Baugebiet „Am Steinbruch“
und**

**6. Änderung des Flächennutzungsplanes
sowie**

**Bekanntmachung zur Durchführung der
frühzeitigen Beteiligung gemäß**

**§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 i.V.m § 1
Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Marktgemeinderat des Marktes Marktrodach beschloss in seiner öffentlichen Sitzung am 19.11.2018 die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplans „Am Steinbruch“ (Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)). Der Flächennutzungsplan wird im Rahmen einer Berichtigung angepasst.

Der Vorentwurf wurde in der Sitzung des Marktgemeinderates vom 19.11.2018 gebilligt und zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Vorentwurf der o.g. Bauleitplanung wurde gefasst vom Ingenieurbüro HTS Plan GmbH in Kronach.

Der räumliche Geltungsbereich sowie der Umfang des Bebauungsplanes ist dem Lagenplanausschnitt zu entnehmen.

Mit Aufstellung des Bebauungsplanes sowie 6. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Allgemeines Wohngebiet (WA), ein Mischgebiet (MI) sowie ein Gewerbegebiet (GE) geschaffen werden. Der Beschluss des Marktgemeinderates wird hiermit gemäß § 2 Abs 1 BauGB öffentlich bekannt gegeben.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 19.11.2018 liegen in der Zeit vom

21.01.2019 bis 20.02.2019

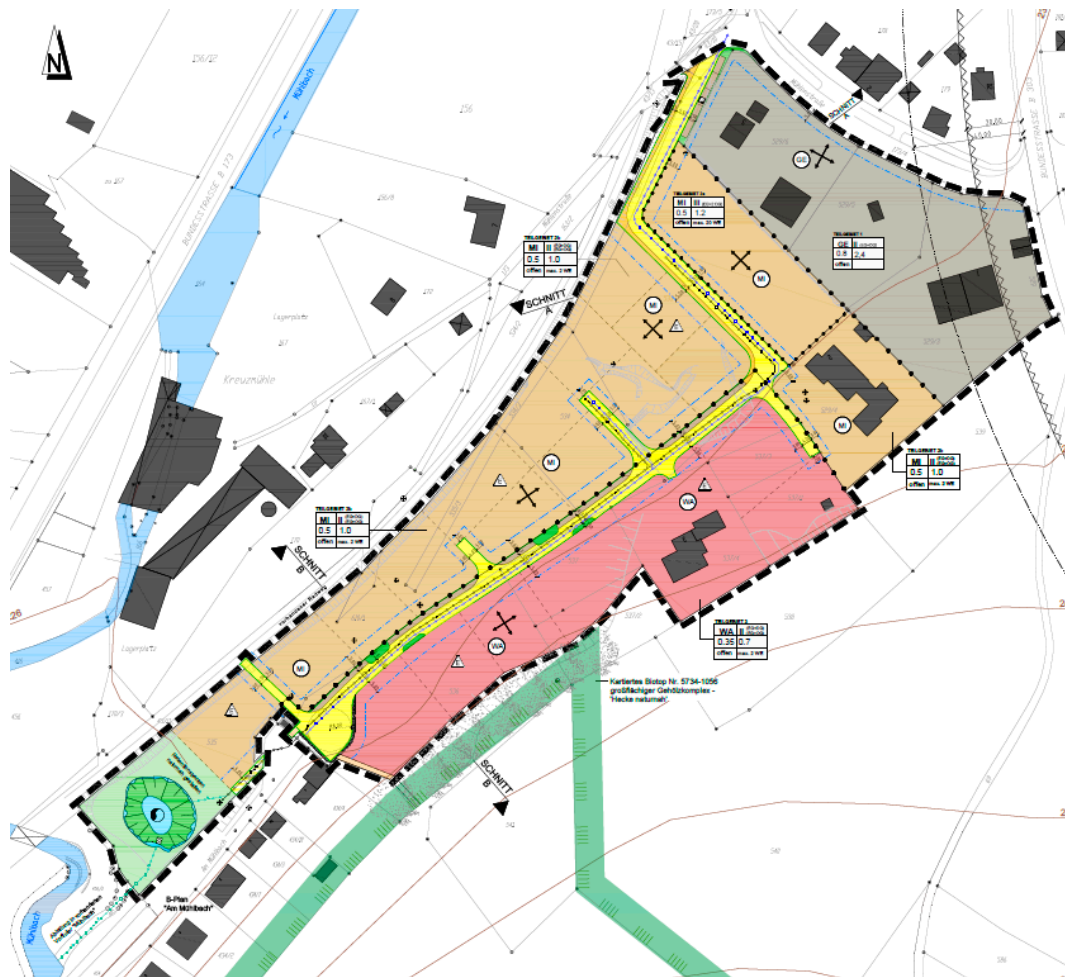
im Rathaus des Marktes Marktrodach (Kirchplatz 3, 96364 Marktrodach), Bauamt, 1. Stock, Zimmer 10, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Auskünfte über Ziele und Zwecke der Planung verlangt und Anregungen hierzu schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Parallel zu der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4 a Abs. 2 BauGB statt.

Marktrodach, 14.01.2019

Norbert Gräbner
Erster Bürgermeister



**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Öffentliche Bekanntmachung**

**Aufhebung des Bebauungsplans „Mühlbühl“
sowie**

**Bekanntmachung zur Durchführung der
frühzeitigen Beteiligung gemäß
§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 i.V.m § 1
Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Marktgemeinderat des Marktes Marktrodach beschloss in seiner öffentlichen Sitzung am 19.11.2018 die Aufhebung des Bebauungsplans „Mühlbühl“ (Aufhebungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)). Der Flächennutzungsplan wird im Rahmen einer Berichtigung angepasst.

Der Vorentwurf wurde in der Sitzung des Marktgemeinderates vom 19.11.2018 gebilligt und zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Vorentwurf der o.g. Bauleitplanung wurde gefasst durch das Bauamt Marktrodach.

Der räumliche Geltungsbereich sowie der Umfang des Bebauungsplanes ist dem Lagenplanausschnitt zu entnehmen.

Mit Aufhebung des Bebauungsplanes soll das Gebiet neu überplant werden. Hier werden künftig die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Allgemeines Wohngebiet (WA), ein Mischgebiet (MI) sowie ein Gewerbegebiet (GE) geschaffen. Der Beschluss des Marktgemeinderates wird hiermit gemäß § 2 Abs 1 BauGB öffentlich bekannt gegeben.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 04.01.2018 liegen in der Zeit vom

21.01.2019 bis 20.02.2019

im Rathaus des Marktes Marktrodach (Kirchplatz 3, 96364 Marktrodach), Bauamt, 1. Stock, Zimmer 10, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Auskünfte über Ziele und Zwecke der Planung verlangt und Anregungen hierzu schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Parallel zu der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4 a Abs. 2 BauGB statt.

Marktrodach, 14.01.2019

Norbert Gräbner
Erster Bürgermeister

